

Sitzung vom 24. Januar 1996

235. Anfrage (Anpassung von Einkommensgrenzen in verschiedenen kantonalen Erlassen an die Revision des Steuergesetzes)

Kantonsrätin Dorothee Jaun, Fällanden, hat am 20. November 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss § 7 Abs. 4 lit. g des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden werden alleinerziehende Mütter und Väter in Zukunft die Unterhaltsbeiträge für ihre minderjährigen Kinder versteuern müssen. Der Entwurf des Regierungsrates für ein neues zürcherisches Steuergesetz hat diese Regelung, welche von der bisherigen kantonalzürcherischen Regelung abweicht (§ 23 lit. d StG), übernommen.

Dies führt für alle alleinerziehenden Mütter und Väter zu einer Erhöhung der Steuern. Im allgemeinen wird diese nicht allzu hoch ausfallen, da alleinerziehende Mütter und Väter in Zukunft berechtigt sein werden, den Kinderabzug (§ 31 Ziffer 3 StG) in Anspruch zu nehmen. Erheblich erhöhen wird sich jedoch das Reineinkommen alleinerziehender Mütter und Väter, was in anderen Bereichen zu einer erheblichen Schlechterstellung führt.

Zahlreiche kantonale und kommunale Erlasse verweisen für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen bzw. deren Vergünstigung auf das Reineinkommen. Auf kantonaler Ebene handelt es sich im wesentlichen um die Verordnung zum Jugendhilfegesetz (§ 29, Einkommensgrenzen für die Berechtigung zur Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen) und um die verschiedenen Stipendienverordnungen. Ohne entsprechende Anpassungen in den erwähnten Erlassen führt die Änderung des Steuergesetzes dazu, dass zahlreiche alleinstehende Mütter und Väter plötzlich die Berechtigung zur Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge verlieren und dass die Stipendien von minderjährigen Kindern alleinstehender Eltern erheblich sinken.

Auf kommunaler Ebene handelt es sich vor allem um den Anspruch auf verbilligte Krippen- und Hortplätze, Beiträge an Zahnbehandlungskosten usw.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gedenkt der Regierungsrat zusammen mit der Inkraftsetzung des geänderten Steuergesetzes die Einkommensgrenzen des § 29 der Verordnung zum Jugendhilfegesetz anzupassen?
2. Gedenkt der Regierungsrat der durch das Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes verursachten plötzlichen Schlechterstellung von Kindern alleinstehender Eltern im Stipendienwesen Rechnung zu tragen?
3. Gedenkt der Regierungsrat die Gemeinden darauf aufmerksam zu machen, dass sie zusammen mit der Inkraftsetzung des neuen Steuergesetzes ihre Erlasse über die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen bzw. über deren Vergünstigung überprüfen sollten?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dorothee Jaun, Fällanden, wird wie folgt beantwortet:

§ 29 der Verordnung zum Jugendhilfegesetz (VOJHG) statuiert unter anderem Einkommensgrenzen, bei deren Überschreitung eine Bevorschussung nicht mehr in Frage kommt. Eine Erhöhung des steuerbaren Einkommens Alleinerziehender kann dazu führen, dass solche Elternteile die Berechtigung zur Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen verlieren

oder dass sich der zu bevorschussende Betrag reduziert. Diesem Umstand wird dannzumal Rechnung zu tragen sein. Ob dies über eine Anpassung der Einkommensgrenze in § 29 VOJHG oder über eine Änderung in der Berechnung der Einkommensgrenze erfolgt, ist zu prüfen und steht noch nicht fest.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder Elternteile spielen bei der Bemessung der Ausbildungsbeiträge eine zentrale Rolle. Wie diese erfasst werden sollen, ist nicht auf Verordnungsstufe, sondern auf Stufe Reglement geregelt. Da staatliche Ausbildungsbeiträge subsidiären Charakter haben, genügt das steuerrechtliche Reineinkommen als Massstab für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht. Dieses bildet deshalb seit je nur den Ausgangspunkt für die Ermittlung des stipendienrechtlich massgebenden Einkommens. Zum Reineinkommen hinzugerechnet werden im Interesse einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung sämtliche nicht steuerbaren Einkünfte, zu denen nebst Zusatz- und Ergänzungsleistungen zu Renten der AHV/IV insbesondere auch Alimente zugunsten unmündiger Kinder gehören. Ohne dieses Abweichen vom Steuer- ausweis hätte bisher eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung von Elternteilen mit Alimenteneinkünften bestanden. Wegen der beantragten Revision des Steuergesetzes ergibt sich folglich keine Schlechterstellung alleinerziehender Mütter und Väter.

Die Festlegung der Bedingungen für die Inanspruchnahme kommunaler Leistungen bzw. für deren Vergünstigung fällt in die Autonomie der Gemeinden. So sieht § 9 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 vor, dass die Gemeinden die Benutzungsgebühren für ihre Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der kantonalen Bestimmungen festsetzen. Darunter fallen z.B. kommunale Kinderkrippen und Horte. Vorbehalten bleibt § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 2. September 1979, der bestimmt, dass die Nutzniesser besonderer Leistungen in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen haben, wobei insbesondere auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist. Die Gemeinden sind aber frei, zu bestimmen, wie sie diesen Faktoren Rechnung tragen wollen. Der Regierungsrat würde daher seine Aufsichts befugnis überschreiten und in unzulässiger Weise in die Gemeindeautonomie eingreifen, wenn er die Gemeinden anhalten würde, wegen der Neuregelung im Steuergesetz bezüglich der Versteuerungspflicht von Unterhaltsbeiträgen für minderjährige Kinder ihre Erlasse über die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen bzw. über deren Vergünstigung zu überprüfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi